

Positionspapier für eine zukunftsfeste Verankerung der Kraft-Wärme-Kopplung in der deutschen Energiegesetzgebung

Berlin, 22. April 2026

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Vorwort:

Die Transformation unseres Energiesystems birgt mit dem zunehmenden Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem Erschließen diversifizierter Brennstofftechnologien sowohl neue Chancen für die Erfüllung der Klimaziele als auch Unabhängigkeiten innerhalb der Energieerzeugung. Damit einhergehend stehen jedoch auch neue Herausforderungen für die Strom- und Wärmeerzeugung, die mit dieser Entwicklung einhergehen, im Mittelpunkt. Der perspektivisch weiter ansteigende Residualstrombedarf sowie die Wärmewende im Gebäudebereich sind zentrale Vorhaben, die sowohl gesetzlich in einen neuen regulatorischen Rahmen als auch auf technischer Ebene umzusetzen sind.

Weiterhin haben die Faktoren Resilienz, Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit vor dem Hintergrund neuer geo- und sicherheitspolitischer Herausforderungen in den vergangenen Jahren an zunehmendem Einfluss gewonnen.

In dieses vielfältige Spannungsfeld fügt sich die Hocheffizienztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) durch ihren hohen systemischen Nutzen ideal ein, indem sie einen maßgeblichen Teil des Erfüllungsportfolios unserer Energieversorgung¹ abdeckt. Hohe Effizienz- und Wirkungsgrade sowie Schwarzstartfähigkeit bei gleichzeitig geringen Investitionskosten ermöglichen eine optimale und flexible Nutzung von Primärenergien.

Rund 80 Prozent der Wärme im Rahmen aller Nahwärme- oder Quartierslösungen wird durch KWK erzeugt. Dezentral eingesetzt bietet die KWK eine wichtige Perspektive zur Wärmenetze vor Ort. Mit einer Verteilung auf zahlreiche Standorte wird die Sicherstellung der Versorgung innerhalb der Lastschwerpunkte breiter aufgestellt und somit die Resilienz gegenüber zentralen Einzelsystemen deutlich erhöht. Somit wird eine stabile Energieversorgung auch bei Netzausfällen sichergestellt und das Gesamtnetz entlastet.

In den vergangenen Jahren – geprägt durch die veränderten Anforderungen an unser Energiesystem - hat die KWK-Branche genau die dargestellten Vorteile genutzt, um sich entsprechend weiterzuentwickeln und anzupassen. Als Grundposition der Branche hat sich etabliert: KWK-Anlagen fahren flexibel strommarktorientiert und dienen auf diese Weise den Netzen. Die Abwärme dieser Stromerzeugung wird genutzt. Damit ist die KWK nicht wie in der Vergangenheit oft propagiert als Konkurrenztechnologie der Erneuerbaren zu sehen, sondern als versorgungssichere Ergänzung, die immer dann das System sichert und entlastet, wenn volatile Energien nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Weiterhin zeigt die stetig steigende Anzahl an innovativen KWK-Projekten (iKWK), dass die Kombinationen aus und mit erneuerbaren Technologien keine Parallelentwicklung, sondern vielmehr als Ergänzung und versorgungstechnisches Back-up des regenerativen Systems anzusehen ist. Beide Entwicklungen konnten in einer jüngsten Kurzstudie im Auftrag des B.KWK Anhand zahlreicher realer Lastgänge von laufenden KWK-Anlagen verdeutlicht und belegt werden².

¹ Vgl. Studie Frontier Economics im Auftrag des LEE NRW, Kraftwerksstrategie, 2025

² Vgl. Heinz Ullrich Brosziewski im Auftrag des B.KWK: Kraft-Wärme-Kopplung – Resilienz und Hocheffizienz in einem erneuerbaren Stromsystem der Zukunft, Februar 2026.

Zentrale Regelwerke für die KWK stellen neben dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) als Hauptregulatorik auch das zukünftige Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) sowie das künftige Kraftwerkssicherungsgesetz (KWSG) dar. Innerhalb der angestoßenen Novellierungsprozesse ist es nicht nur ein zentrales Anliegen der Branche die Komplexität der KWK einschließlich ihrer Bedürfnisse und Anforderungen abzubilden, sondern den Gesamtrahmen der unterschiedlichen Gesetze auf den technischen Status quo abzustimmen und in Einklang zu bringen.

Innerhalb des derzeit herrschenden dynamischen Prozesses rund um die Novellen der unterschiedlichen Gesetze möchte der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung mit dem vorliegenden Positionspapier Lösungsansätze für die erfolgreiche Ausgestaltung der Vorhaben unterbreiten, die es zum Zeitpunkt vorliegender Gesetzesentwürfe weiter zu konkretisieren und weiterzuentwickeln gilt.

1. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)

Unsere Positionen:

- Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) begrüßt ausdrücklich die Reformbestrebungen der Bundesregierung zum KWKG. Weiterhin muss die gesetzliche Ausgestaltung so zielgerichtet vorangetrieben werden, dass die wirtschaftliche Attraktivität für Hersteller und Betreiber auch künftig erhalten bleibt und Rückbauvorhaben verhindert werden.
- Die Novellierungsprozesse von KWKG und KWKAusV sind unverzüglich voranzutreiben, um Perspektiven für neue und Planungssicherheit für bestehende Projekte zu geben. Mit dem Auslaufen der Ausschreibungsverordnung zum 1. April dieses Jahres finden derzeit bis zu einer neuen Novelle der Verordnung keine weiteren Ausschreibungsrunden statt. Aus diesem Grund ist für die KWKAusV bis zur abschließenden Novelle eine Übergangsregelung anhand der alten Ausschreibungsvolumina festzulegen, um weitere Ausschreibungsrunden für das Jahr 2026 zu garantieren und mögliche Fadenrisse in der Projektentwicklung der KWK als zentraler Baustein der Wärmewende zu vermeiden.
- Klein-KWK bis 50 KW ist auch weiterhin im Förderregime des KWKG zu berücksichtigen. Diese Anlagen stellen in ihrem Leistungssegment einen wichtigen Pfeiler für die künftige Wärmewende als auch für die Deckung des stetig steigenden Residualstrombedarf dar. Hier kann insbesondere durch die kurze Realisierungsdauer von Projekten deutlich an Geschwindigkeit für den benötigten Zubau gewonnen werden.
- Die Förderlogik muss für eine zukunftsgerichtete gesetzliche Ausgestaltung an veränderte Realitäten angepasst werden. Hierzu gehören niedrigere Volllaststunden, system- und netzdienliches Verhalten sowie die Bereithaltung zur Verfügbarkeit von Frequenz und Spannungshaltung. Sämtliche KWK, die stromnetzdienlich betrieben wird und die notwendigen Dienstleistungen erbringen kann, sowohl in der Fernwärme, in Einzelobjekten als auch in Industrie und Gewerbe, muss in einem neuen Vergütungssystem berücksichtigt werden.
- Das KWKG ist als zentrales Regelwerk für die gesamtheitliche Ausgestaltung KWK anzulegen und dient als Bezugspunkt für gesetzesübergreifende Regulatorik. Damit werden Doppelregulierung sowie die Gefahr von gesetzlichen Unvereinbarkeiten zwischen einzelnen Gesetzen minimiert. Ziel muss es sein, dass KWKG, GMG und KWStG für die Belange der KWK aus einem Guss erfolgen.
- Aufgrund der technischen Brennstoffneutralität der KWK braucht es einen klaren gesetzlichen Rahmen zur dauerhaften Verankerung von alternativen Brennstoffen. Damit wird nicht nur dem bereits jetzt vorherrschenden Stand der Technik (H₂-Readiness, Nutzung von Biogas und Biomethan) Rechnung getragen und entsprechend angepasst, sondern ein langfristiger Rahmen für den flächendeckenden Einsatz alternativer Brennstoffe gesetzt. Hierbei müssen nicht nur die unterschiedlichen Ausgangssituationen im Vorhandensein und Beschaffbarkeit der Brennstoffe berücksichtigt werden, damit bestehende und neue KWK-Systeme förderunschädlich und schrittweise dekarbonisiert werden können, ohne dass für die Betreiber Mehrkosten oder Minderförderungen entstehen.

Unsere Forderungen:

- Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** muss mindestens bis ins Jahr 2038 verlängert und dazu noch in 2026 abschließend grundlegend überarbeitet werden. Idealerweise ist eine vollständige Entfristung des Gesetzes zu prüfen.
- Die KWK-Ausschreibungsverordnung ist unverzüglich ohne Abhängigkeit zum Novellierungsprozess des KWKG zu verlängern. Die Verteilung der Ausschreibungsvolumina ab 2026 nach §3 Absatz 2 KWKAusV muss sofort bekanntgegeben werden.
- Hierbei müssen folgende Anpassungen vorgenommen werden:
 - Verdopplung der derzeitigen Ausschreibungsvolumina
 - Anhebung der Ausschreibungstermine von 2 auf 4 pro Jahr
 - Anpassung der Ausschreibungssegmente für Anlagen nicht unter 3500 VBH
 - Die Ermöglichung der Leistungssteigerung bestehender KWK-Anlagen durch Überbauung muss weiterhin gewährleistet werden
- Anreizsystem zum Einsatz alternativer Brennstoffe: Zahlung eines Bonus für Verwendung von CO₂ freiem Brennstoff als Aufschlag auf die produzierte Kilowattstunde. Ausgestaltung erfolgt wie folgt:
 - Die Ausgestaltung des Bonus erfolgt flexibel. Dieser ist dann zu zahlen, wenn die Betreiber die Nutzung eines als alternativ deklarierten Brennstoffe nachweisen.
 - Dabei muss dem Betreiber die Freiheit zugestanden werden, dass er auch zu einem späteren Zeitpunkt auf entsprechenden Brennstoff umsteigen und dies gegebenenfalls auch nur vorübergehend – aufgrund von Beschaffbarkeit - umstellt. Auf diese Weise wird angereizt, dass die Anlagenbetreiber mit der Sicherheit des KWKG investieren und später auf z.B. Biogas/Biomethan/Wasserstoff umsteigen können.
 - Da die Versorgungsverträge regelmäßig nicht langfristig zu schließen sind, sollte es die Möglichkeit der Nutzung aber nicht die Verpflichtung der Nutzung des Brennstoffes geben.
- Förderung für die Errichtung von Rohgasleitungen und Gasspeichern im KWKG zum Ausbau der Nutzung von Biogas in KWK-Anlagen
 - Notwendiger Bau von Transportleitungen zwischen Fermenter und KWK-Anlage ist pauschal mit 40% der nachgewiesenen Kosten zu fördern
 - Analog der Wärmespeicher-Förderung im KWKG auch Förderung für die Errichtung von Gespeicherten für Roh-Biogas, damit die flexible Fahrweise der KWK-Anlage ermöglicht wird
- Maßnahmen für Anlagen unter 1 MW für Anreizsysteme zur Lieferung von erneuerbarer Wärme nach Vorbild der iKWK-Förderung
 - Zahlung eines Bonus, wenn 10%, 20% oder 30% der Wärme aus Erneuerbaren anteilig geliefert werden. Hierbei wäre lediglich ein einfaches Nachweisverfahren erforderlich, Keine verpflichtende Ausschreibung.
 - Nutzung und Förderung des Stroms der KWK-Anlage, wenn dieser in einer Wärmepumpe verwendet wird (auch hier gilt, wenn Börsenpreise > 0)

2. KWK im Gebäudemodernisierungsgesetz

Unsere Positionen:

- Der B.KWK begrüßt die mit den bisher vorgestellten Eckpunkten vorgesehene technologische Öffnung des künftigen Gebäudemodernisierungsgesetzes hinsichtlich der Möglichkeiten zur freien Wahl der Heizungsart als auch der bürokratischen Verschlinkung hinsichtlich der bisherigen Erfüllungsoptionen. Diese Vorhaben bilden einen entscheidenden Faktor für die verbindliche Verankerung der KWK im Gebäudesektor.
- KWK bildet für die Wärmeversorgung im Gebäudebereich eine zentrale Einsatzsäule. Sowohl in der Objekt- und Quartiersversorgung als auch in der Wärmeversorgung von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und anderen Gebäuden – überall dort wo, eine ausschließlich strombasierte Wärmeversorgung weder wirtschaftlich noch netzseitig realistisch ist, sichert KWK die Versorgung.
- Für die angestrebte Wärmewende zu implementierende Instrumente wie die Bio-Treppe und die Grüngasquote stellen sinnvolle Ansätze für einen stetig steigenden Anteil grüner Gase im Netz dar. Die KWK-Branche steht bereits jetzt für einen lückenlosen Übergang zu grünen Gasen bereit.

Unsere Forderungen:

- Klare rechtliche Verankerung der KWK im von der Bundesregierung angekündigten „technologieoffenen Katalog“ innerhalb des künftigen Gebäudemodernisierungsgesetzes.
- Legaldefinierung der durch die Stromerzeugung entstehenden Abwärme aus hoch-effizient betriebenen KWK-Anlagen im Sinne von §2 Nr. 14 KWKG als sogenannte „Erfüllungswärme“ in den künftigen Begriffsbestimmungen nach §3 GEG. Damit wird die rechtliche Klarstellung der KWK als Stromerzeuger mit Wärmeauskopplung anstatt der bisher lediglich definierten Heizungsanlage innerhalb des Gebäudemodernisierungsgesetzes verankert und damit die rechtsichere Nutzung der Anlagen im Gebäudesektor anerkannt.

3. KWK im Kraftwerkssicherungsgesetz

Unsere Positionen:

- Die deutsche KWK-Branche kann in ihrer aktuellen Aufstellung jährlich mindestens sechs GW gesicherte Leistung zubauen, was einen erheblichen Beitrag zum politischen Ziel von 20 GW bis 2030 leisten kann. Die zum großen Teil mittelständisch geprägte KWK-Branche trägt mit ihren „hidden champions“ einen bedeutenden Teil zur wirtschaftlichen Wertschöpfung in unserem Land bei.
- KWK muss als fester Bestandteil in einem Kapazitätsmarkt der Zukunft verankert sein. Dabei sind Anlagen mit einer Wärmeauskopplung grundsätzlich in den Ausschreibungen als hocheffizienteste Nutzung der Primärenergien zu bevorzugen.

Unsere Forderungen:

- Alle neu geplanten Kraftwerksprojekte in Deutschland sind in Kraft-Wärme-Kopplung zu realisieren. Ausnahmen sollen hierbei für ungekoppelte Kraftwerke gelten, die einen verbindliche Einsatz von festgelegten Anteilen an Erneuerbaren Brennstoffe vorweisen können, sowie die Reduzierung des Betriebs für ungekoppelte Kraftwerke auf 1800 Vollbenutzungsstunden, um mögliche Marktverzerrung sowie Konflikte mit der RED III zu vermeiden.
- Anpassung der Ausschreibungsstruktur im KWVG für die KWK nach folgendem Vorbild:
 - 0 bis 500 kW: Feste Vergütung
 - 500 kW bis 2 MW: Wahlrecht für feste Vergütung oder Teilnahme an Ausschreibung
 - Ausschreibungssegment 1: 2 MW bis 10 MW
 - Ausschreibungssegment 2: >10 MW bis 50 MW
 - Ausschreibungssegment 3: > 50 MW